

Az.: S 35 AS 85/13 ER

Ausfertigung

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN

21. März 2013

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Mönkeberg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtener Straße 154, 24105
Kiel 066/13

g e g e n

das Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24306 Plön

- Antragsgegner -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin
handlung am 21. März 2013 beschlossen:

ohne mündliche Ver-

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung Mönkeberg (iHv. 360,00 € bruttokalt) zu erteilen.
2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.
3. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Kiel ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, beigeordnet.

- 2 -

Gründe

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von dem Antragsgegner die Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung
Mönkeberg, iHv. 360,00 € bruttokalt.

Der am 19.03.13 beim Sozialgericht Kiel gestellte Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die Wohnung
Mönkeberg zu erteilen,

ist zulässig. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet zwar zunächst, dass die Anforderungen an die materielle Beweislast, die ein Antragstellerin hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich zu tragen hat, vorerst geringer als in einem Hauptsacheverfahren sind. Das Vorbringen muss der Kammer insbesondere nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln, als dies im Klageverfahren erforderlich wäre. Allerdings werden in einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden damit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Daran gemessen hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hier Erfolg. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund sowie einen Anordnungsanspruch für die Verpflichtung des Antragsgegners auf Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung

Mönkeberg, glaubhaft gemacht.

- 3 -

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass die streitgegenständliche Wohnung, die nach telefonischer Rücksprache der Kammervorsitzenden mit der Wohnungsverwaltung bislang noch nicht neu vermietet worden ist, nicht bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verfügbar bleiben wird. Der diesbezügliche Einwand des Antragsgegners, die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung würden noch bis Ende September 2013 gewährt, so dass insofern kein Eilbedürfnis bestehe, verfährt nicht. Bei der Sechsmonatsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 3 a.E. SGB II handelt es sich nämlich um eine Regelhöchstfrist, die von dem von der Kostensenkungsaufforderung Betroffenen nicht zwingend ausgeschöpft werden muss und im Gegenteil zur Vermeidung von etwaigen zeitlichen Engpässen auch nicht ohne Not ausgeschöpft werden sollte. Besteht daher – wie hier – die konkrete Möglichkeit des Vertragsabschlusses innerhalb des Fristenlaufs, kommt es für die Beurteilung der Eilbedürftigkeit ausschließlich auf die Vorhaltezeit der konkreten Wohnung an.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragstellerin ein Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung gemäß § 22 Abs. 4 SGB II zusteht. Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Diese beiden Voraussetzungen sind erfüllt.

Ein Umzug ist erforderlich, da die derzeit bewohnte Wohnung mit einem Mietzins in Höhe von monatlich 460,00 € bruttokalt für einen 1-Personenhaushalt unangemessen teuer ist. Aus diesem Grunde ist die Antragstellerin verpflichtet, die Kosten zu senken, zum Beispiel durch den Auszug aus der Wohnung.

Die Kosten für die avisierte Wohnung Mönkeberg sind auch angemessen. Dies folgt nach summarischer Prüfung aus § 22 Abs. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Der Begriff „angemessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf und dessen Auslegung durch die Verwaltung gerichtlich voll überprüfbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensstandard, der durch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie durch die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesichert werden soll, annähernd dem Lebensstandard entspricht, den Bezieher unterer Erwerbseinkommen führen.

- 4 -

Die Kammer schließt sich insofern der vom BSG in seinen Urteilen immer wieder verwendeten Produkttheorie an (bspw. Urteil des BSG vom 20.12.2011, Az. B 4 AS 19/11 R), nach der das angemessene Maß einem Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Standard entspricht. Zunächst bedarf es danach der Feststellung, welche Größe die gemietete Wohnung aufweist. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet.

Zur Bestimmung der angemessenen Größe der von Leistungsbeziehern angemieteten oder anzumietenden Wohnung kann auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Wohnraumförderung zurückgegriffen werden (u.a. BSG a.a.O.). Nach Ziffer 3.2.2. der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG vom 22. August 2012, gültig ab dem 1. September 2012, Amtsbl. Schl.-H. 2012, S. 790) gilt für einen 1-Personenhaushalt eine Wohnungsgröße von bis zu 50 m² als angemessen.

Objektiver räumlicher Vergleichsmaßstab ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen – hier Mönkeberg – und, jedenfalls in ländlich geprägten Gebieten, die anliegenden Gemeinden.

Ein schlüssiges Konzept liegt nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG dann vor, wenn der Ersteller planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, in juris Rdn. 19). Danach sind folgende Schlüssigkeitsanforderungen zu stellen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen: Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietpiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,

- 5 -

- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Gemessen hieran liegt ein schlüssiges Konzept nicht vor. Dies ist auch zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Bei dieser Sachlage, wenn – wie hier – auch keinerlei zielführende und einer Beweisaufnahme zugängliche Hinweise vorliegen, die es der Kammer ermöglichen, Feststellungen hinsichtlich des örtlichen Wohnungsmarkts für die streitige Zeit vorzunehmen, schließt sich die Kammer regelmäßig der Rechtsprechung an, die für diesen Fall ausnahmsweise einen Rückgriff auf die Tabelle zu § 12 WoGG für zulässig erachtet und greift für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten auf die rechte Spalte im Bereich der geltenden Mietstufe zurück (jüngst SG Kiel, Urteil vom 28.02.13 – Az. S 35 AS 1315/12). Bei der Heranziehung der rechten Spalte verkennt die Kammer nicht, dass § 12 WoGG grundsätzlich kein geeigneter Maßstab für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II bildet und über die Aufspaltung in sechs Mietstufen nur sehr grob die örtlichen Wohnungsverhältnisse wiedergibt. Mangels anderer Erkenntnismöglichkeiten und -mittel stellt der Rückgriff auf das WoGG allerdings den alleinigen normativen Ansatzpunkt dar, an den die Angemessenheitsprüfung des § 22 SGB II grob angelehnt werden kann. Entsprechend dieses grundsätzlich ungeeigneten Maßstabs ist, um eventuelle Unbilligkeiten aufgrund der pauschalierenden Regelung zu umgehen, ein Zuschlag iHv. 10% zu den Tabellenwerten vorzunehmen. Bei diesem Zuschlag handelt es sich nämlich – anders als auch von der Kammer zunächst angenommen – gerade nicht um den Ausgleich der Teuerungsrate zwischen den Tabellenwerten nach § 8 WoGG a.F. und den mit Wirkung ab 01.01.2009 nunmehr in § 12 WoGG gefassten, dem aktuellen Niveau angepassten Tabellenwerten. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 % auch bei den angepassten Tabellenwerten ist vielmehr, dass es sich bei der Bestimmung des Zuschlags nicht um eine einzelbezogene Anwendung auf einen konkreten, tatsächlichen Sachverhalt handelt. Vielmehr ist dieser unter Berücksichtigung genereller, abstrakter Kriterien festzulegen. Ein Rückgriff auf die regionalen Verhältnisse kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil gerade erst der Ausfall der Erkenntnismöglichkeiten im räumlichen Vergleichsgebiet zur Anwendung der Tabellenwerte des WoGG führt. Bereits durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietstufen fließen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu übernehmenden Kosten der Unterkunft ein (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 16/11 R - juris Rn. 22 zu § 8

- 6 -

WoGG a.F.). In Anbetracht dessen hält die Kammer auch für die seit dem 01.01.2009 geltenden Tabellenwerte des § 12 WoGG (rechte Spalte) einen Zuschlag in Höhe von 10 % für angemessen, aber auch ausreichend (ebenso Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2012 – Az. L 3 AS 5600/11; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.05.2011 - L 7 AS 165/11 B). Nach dieser Maßgabe errechnet sich für Mönkeberg eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete iHv. 363,00 €.

Angesichts der regelmäßig nur sehr kurzzeitigen Verfügbarkeit von freien Wohnungen erscheint die mit der Verpflichtung des Antragsgegners im Eilverfahren einhergehende Vorwegnahme der Hauptsache hier ausnahmsweise gerechtfertigt, da anderenfalls in Fällen wie dem hiesigen effektiver Rechtsschutz nicht gewährt werden könnte. Die vom Antragsgegner zutreffend aufgezeigte Gefahr, die Antragstellerin könnte nach einer abweichenden Entscheidung in der Hauptsache erneut zur Kostensenkung aufzufordern sein, muss hierbei hingenommen werden; diesbezüglich wird die Antragstellerin von ihrem Prozessbevollmächtigten beraten werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor.

- 7 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung in der Sache kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gortorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

D. Vorsitzende der 35. Kammer

Richterin

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, den 21.03.2013

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

